

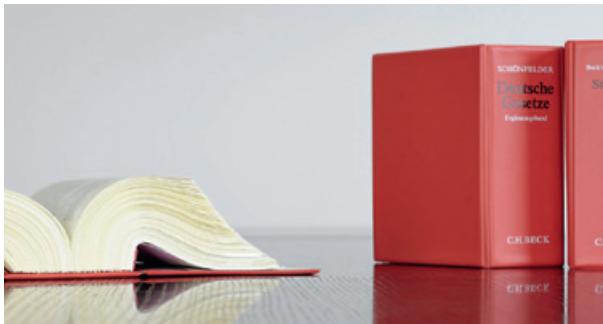


JUGEND & STEUERN

Steuern für Einsteiger:
Was Jugendliche wissen sollten

INHALT

1. JUGEND & STEUERN	4	7.5 Fortbildungskosten	17
2. DIE BEGRIFFE DES FISKUS	4	7.6 Ausbildungskosten	17
2.1 Einnahmen	4		
2.2 Einkünfte	4		
2.3 Die sieben Einkunftsarten	4		
2.4 Gesamtbetrag der Einkünfte	5		
2.5 Einkommen	5		
2.6 Zu versteuerndes Einkommen	5		
2.7 Ermittlungsschema	5		
2.8 Was das Finanzamt nicht unter Einnahmen versteht	6		
3. WAS ERLAUBT DAS JUGENDSCHUTZGESETZ?	6		
3.1 Vollzeitschulpflicht	6		
3.2 Ohne Vollzeitschulpflicht	7		
3.3 Sonderregelungen	7		
4. DIE BESCHEINIGUNG ÜBER DEN LOHNSTEUERABZUG	7		
4.1 Die wichtigsten Lohnsteuerabzugsmerkmale	7		
4.2 Kann die Lohnsteuer rückerstattet werden?	9		
4.3 Wann werden Sozialversicherungsbeiträge einbehalten?	9		
4.4 Arbeiten: Mit oder ohne Lohnsteuerkarte?	10		
5. STEUERN UND BESCHÄFTIGUNGSSARTEN	10		
5.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung	10		
5.2 Kurzfristig Beschäftigte	11		
5.3 Gewerbetreibende und Freiberufler	12		
5.4 Nebenberufliche Tätigkeiten	12		
5.5 Zuschüsse: Kindergeld und Bafög	12		
5.6 Auslandstätigkeit	13		
5.7 Praktikumsarten	13		
5.7.1 Schülerpraktikum	13		
5.7.2. Schnupperpraktikum	13		
5.7.3 Freiwilliges Praktikum	14		
5.7.4 Pflichtpraktikum	14		
6. ABGELTUNGSTEUER – ALLES, WAS MAN WISSEN MUSS	15		
6.1 Funktionsweise	15		
6.2 Einnahmen	15		
6.3 Werbungskosten	15		
6.4 Korrekturveranlagung	15		
6.5 Günstigerprüfung	15		
6.6 Folgewirkungen	16		
7. WAS SICH ABSETZEN LÄSST	16		
7.1 Betriebsausgaben	16		
7.2 Werbungskosten	16		
7.3 Sonderausgaben	16		
7.4 Außergewöhnliche Belastungen	16		
8. WIE ELTERN STEUERLICH VOM KIND PROFITIEREN	17		
8.1 Kinder- und Betreuungsfreibetrag	17		
8.2 Ausbildungsfreibetrag	17		
8.3 Unterhaltszahlungen	18		
9. GUT ZU WISSEN: DIE SOZIALVERSICHERUNG	18		
9.1 Kurzfristige Beschäftigung (Ferienjob)	18		
9.2 Geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job)	18		
9.3 Studentische Beschäftigung („Werkstudent“)	18		
9.4 „850-Euro-Job“ (Gleitzone)	18		
9.5 Selbstständige und Freiberufler	19		
10. DIE WICHTIGSTEN FRAGEN – ECOVIS ANTWERTET	19		
10.1 Muss ich Gewerbesteuer zahlen?	19		
10.2 Muss ich Umsatzsteuer zahlen?	19		
10.3 Wem steht während der Ausbildung das Kindergeld zu?	19		
10.4 Welches Finanzamt ist zuständig?	20		
10.5 Woher bekomme ich eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug?	20		
10.6 Wer erteilt mir eine Steuernummer/-identifikationsnummer?	20		
10.7 Wie beantrage ich eine Lohnsteuererstattung?	20		
10.8 Wer unterschreibt die Einkommensteuererklärung, wenn ich noch nicht volljährig bin?	20		
10.9 Wo melde ich meine selbstständige Tätigkeit an?	20		
10.10 Welche Fristen muss ich mir merken?	20		
10.11 Was habe ich als Auszubildender mit einer Zweitwohnsitzsteuer zu tun?	21		
10.12 Was ist eine Erstwohnsitzprämie?	21		
10.13 Stimmt es, dass Lottogewinne steuerfrei sind?	21		
10.14 Geldgeschenke aus der Verwandtschaft	22		
10.15 Ebay, Flohmärkte – Steuern zahlen fürs Handeln und Feilschen?	22		
10.16 Können meine Eltern und ich gleichzeitig meine Ausbildungskosten absetzen?	22		
11. EXTRA JOB-MIX: WELCHE REGELN GELTEN?	22		
11.1 Hauptbeschäftigung + ein Minijob	22		
11.2 Hauptbeschäftigung + zwei oder mehr Minijobs	23		
11.3 Job-Kombination: Minijob + Minijob	24		
11.4 Job-Kombination: ein Minijob + eine kurzfristige Beschäftigung	25		
11.5 Job-Kombination: 1 + 1 + 1 kurzfristige Beschäftigungen	26		
12. IMPRESSUM			27



1. JUGEND & STEUERN

Rund 70 Prozent aller Studierenden jobben nebenher, auch Schüler bessern ihr Taschengeld auf.

Was viele nicht wissen: Egal ob als Ferienjob, mit Ebay-Auktionen oder regelmäßig auf 450-Euro-Basis – wer Geld verdient, steht schon halb im Berufsleben. Und das überspannt der Gesetzgeber mit einem dichten Netz aus Regeln und Verordnungen. Da greifen für Schüler und Studierende, für Praktikanten genauso wie für Azubis die gleichen Vorschriften in puncto Steuern wie für jeden anderen Berufstätigen auch. Allerdings: Es gibt noch jede Menge Sonderregeln für Jugendliche und junge Erwachsene. Wer nichts über sie weiß, verliert möglicherweise Steuervergünstigungen. Wer sich auskennt, spart eine Menge bares Geld.

2. DIE BEGRIFFE DES FISKUS

Einnahmen, Einkünfte und Einkommen – was im allgemeinen Sprachgebrauch manchmal für Verwirrung sorgt, ist vom Gesetzgeber klar definiert.

2.1 Einnahmen

Unter Einnahmen versteht man die Gesamtheit der zufließenden Beträge (Geld ebenso wie geldwerte Güter), also beispielsweise den Bruttolohn, Honorare, Zinsen, Veräußerungserlöse oder den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Firmenwagens.

2.2 Einkünfte

Rechnerisch sind Einkünfte der wirtschaftliche Erfolg in Form von Gewinn und/oder Überschuss:

Gewinn = Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben

Überschuss = Einnahmen abzüglich Werbungskosten

2.3 Die sieben Einkunftsarten

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Sonstige Einkünfte wie etwa Renten, Unterhalt und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

2.4 Gesamtbetrag der Einkünfte

Alle Einkünfte der sieben Einkunftsarten werden getrennt nach der Einkunftsart ermittelt und addiert. Das Ergebnis dieser Addition ist die Summe der Einkünfte. Von dieser Summe wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen der sogenannte Altersentlastungsbetrag, der Freibetrag für Alleinerziehende und der Freibetrag für Landwirte abgezogen, was den Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt.

2.5 Einkommen

Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte werden dann die »Sonderausgaben (Seite 16), »Außergewöhnlichen Belastungen (Seite 16) und ein steuerlich verrechenbarer Verlust abgezogen, was das Einkommen ergibt.

2.6 Zu versteuerndes Einkommen

Durch Abzug von Sonderfreibeträgen ergibt sich schließlich das zu versteuernde Einkommen, das die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer darstellt.

Die Einkommensgrenze für das zu versteuernde Einkommen liegt derzeit bei Alleinerziehenden bei 8.472 Euro in 2015 (2016: 8.652 Euro), bei Verheirateten verdoppeln sich die Beträge, für jeden Euro darüber hinaus müssen grundsätzlich Steuern gezahlt werden.

2.7 Ermittlungsschema

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft [§ 13]
+ 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb [§ 15]
+ 3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit [§ 18]
+ 4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit [§ 19]
+ 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen [§ 20] (siehe Abgeltungsteuer)
+ 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung [§ 21]
+ 7. Sonstige Einkünfte i. S. des § 22
= Summe der Einkünfte
- Freibetrag für Land- und Forstwirte [§ 13 (3)]
- Altersentlastungsbetrag [§ 24a]
= Gesamtbetrag der Einkünfte
- Sonderausgaben [§§ 10–10c]
- Außergewöhnliche Belastungen [§§ 33–33c]
- Verlustabzug [§ 10d]
= Einkommen
- Kinderfreibetrag [§§ 31, 32 (6)]
- Härteausgleich [§ 46 (3)]
= zu versteuerndes Einkommen [§ 2 (5)]



2.8 Was das Finanzamt nicht unter Einnahmen versteht

Was nicht zu den sieben Einkunftsarten zählt, muss auch nicht versteuert werden: Dazu zählen beispielsweise der Kindesunterhalt der Eltern, Taschengeld, Geldgeschenke (können Schenkungsteuer unterliegen) » Geldgeschenke (Seite 22) oder die sogenannten einmaligen Vermögensanfälle wie ein Lottogewinn » Lottogewinne (Seite 21) oder Gewinne aus einem Preisausschreiben für jedermann.

Wegen der Besonderheiten bei der Abgeltungsteuer und beim pauschal besteuerten Arbeitslohn » Gliederungspunkt 6 (Seite 15). Achtung: Das Steuerrecht kennt jede Menge Unterscheidungen und Vorgaben zu Einkünften, Einnahmen und Einkommen – im Zweifel lieber Fachleute fragen.

3. WAS ERLAUBT DAS JUGENDSCHUTZGESETZ?

Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind. Als Jugendlicher gilt hier, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Dabei ist zu beachten: Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, werden im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes wie Kinder behandelt.

3.1 Vollzeitschulpflicht

13- bis 14-Jährige: Kinder dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden, das Gesetz lässt nur enge Ausnahmen zu. So dürfen Kinder über 13 Jahre mit Einwilligung des Sorgeberechtigten eine „leichte und für Kinder geeignete Beschäftigung“ ausüben. Darunter versteht der Gesetzgeber beispielsweise Prospekte oder Zeitungen austragen, Nachhilfe geben, mit Hunden Gassi gehen, Botengänge übernehmen oder für die Nachbarin Einkäufe erledigen – und zwar bis zu zwei Stunden täglich, aber nur zwischen 8 und 18 Uhr und nicht vor und während des Schulunterrichts.

15- bis 17-Jährige: Dieselben Regeln gelten für Jugendliche, sofern sie voll schulpflichtig sind. Allerdings dürfen sie während der Schulferien länger arbeiten, und zwar bis zu acht Stunden zwischen 6 und 20 Uhr, aber nur an Werktagen (nicht an Samstagen,

Sonn- und Feiertagen), maximal 40 Stunden in der Woche und höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr. Auch für sie gilt: Schwere Lasten schleppen oder gefährliche Arbeiten sind verboten, ebenso regelmäßiges Arbeiten bei Hitze, Kälte, Nässe oder Lärm.

3.2 Ohne Vollzeitschulpflicht

13- bis 14-Jährige: Kinder ohne Vollzeitschulpflicht dürfen im Berufsausbildungsverhältnis und außerhalb eines solchen nur mit leichten und geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und maximal 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

15- bis 17-Jährige: Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich arbeiten. In der Landwirtschaft zur Erntezeit gilt für Jugendliche über 16 Jahre als Maximum: neun Stunden pro Tag und maximal 85 Stunden in der Doppelwoche.

3.3 Sonderregelungen

Pausen: Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen gewährt werden. Das Gesetz regelt Dauer, Häufigkeit und Umfeld: z. B. pro Pause mindestens 15 Minuten, insgesamt 30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit bis zu sechs Stunden, 60 Minuten bei mehr als sechs Stunden, grundsätzlich außerhalb der Arbeitsräume, oder die Arbeit muss eingestellt werden.

Nachtruhe: Jugendliche müssen Nachtruhe in der Zeit von 20 bis 6 Uhr einhalten. Das Gesetz lässt aber in bestimmten Bereichen Ausnahmen für Jugendliche über 16 Jahre zu. So dürfen diese z. B. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr oder in Bäckereien ab 5 Uhr beschäftigt werden.

Fünf-Tage-Woche: Grundsätzlich dürfen Jugendliche nur an fünf Tagen der Woche beschäftigt werden, das Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen ist ebenfalls nicht erlaubt, Ausnahmen sind jedoch möglich.

4. DIE BESCHEINIGUNG ÜBER DEN LOHNSTEUERABZUG

Wer im Jahr erstmals ein Beschäftigungsverhältnis aufnimmt, muss beim Finanzamt eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ beantragen. Denn die Papierlohnsteuerkarte hat seit 2011 ausgedient. Seit 2013 gilt das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren.

4.1 Die wichtigsten Lohnsteuerabzugsmerkmale

Steuerklasse: Um dem Arbeitgeber die Steuerberechnung zu erleichtern, werden die Arbeitnehmer nach deren Familienstand in unterschiedliche Steuerklassen eingeteilt. Aus der jeweiligen Steuerklasse ergibt sich, ob der Einkommensteuer-Grundtarif (Steuerklassen I, II) oder das Splittingverfahren (Steuerklassen III, V) anzuwenden ist und welche Freibeträge und Pauschbeträge zu berücksichtigen sind.

Steuernummer																																																							
Identifikationsnummer - Antragstellende Person (sofern erhalten)																																																							
Identifikationsnummer - Ehegatte / Lebenspartner (sofern erhalten)																																																							
Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 201 <small>(Ersatzverfahren nach den §§ 39 Abs. 1 Satz 2 und 3, 39e Abs. 8 Einkommensteuergesetz - EStG -)</small>																																																							
<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Antragstellende Person</td> <td colspan="2">Ehegatte / Lebenspartner(1)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Name, Vorname</td> <td colspan="2">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Geburtsdatum</td> <td colspan="2">Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straße, Hausnummer</td> <td colspan="2">Straße, Hausnummer (falls abweichend)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Postleitzahl, Wohnort</td> <td colspan="2">Postleitzahl, Wohnort (falls abweichend)</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Telefonische Rückfragen täglich unter Nummer:</td> </tr> <tr> <td>Verehelich / Lebenspartnerschaft seit</td> <td>Verehelich seit</td> <td>Geschieden / Lebenspartnerschaft</td> <td>Dauernd getrennt lebend seit</td> </tr> <tr> <td colspan="2">abgebrochen seit</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Steuerklasse 2 (5)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Steuerklasse Ehegatte / Lebenspartner</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zahl der Kinderfreibetrag(e) 3)</td> <td colspan="2">Zahl der Kinderfreibetrag(e) 3)</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum des(r) Kindes(r), Identifikationsnummer(e):</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kirchensteuernmerkmal 4)</td> <td colspan="2">Kirchensteuernmerkmal Ehegatte / Lebenspartner 4)</td> </tr> </table>				Antragstellende Person		Ehegatte / Lebenspartner(1)		Name, Vorname		Name, Vorname		Geburtsdatum		Geburtsdatum		Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer (falls abweichend)		Postleitzahl, Wohnort		Postleitzahl, Wohnort (falls abweichend)		Telefonische Rückfragen täglich unter Nummer:				Verehelich / Lebenspartnerschaft seit	Verehelich seit	Geschieden / Lebenspartnerschaft	Dauernd getrennt lebend seit	abgebrochen seit				Steuerklasse 2 (5)				Steuerklasse Ehegatte / Lebenspartner				Zahl der Kinderfreibetrag(e) 3)		Zahl der Kinderfreibetrag(e) 3)		Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum des(r) Kindes(r), Identifikationsnummer(e):				Kirchensteuernmerkmal 4)		Kirchensteuernmerkmal Ehegatte / Lebenspartner 4)	
Antragstellende Person		Ehegatte / Lebenspartner(1)																																																					
Name, Vorname		Name, Vorname																																																					
Geburtsdatum		Geburtsdatum																																																					
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer (falls abweichend)																																																					
Postleitzahl, Wohnort		Postleitzahl, Wohnort (falls abweichend)																																																					
Telefonische Rückfragen täglich unter Nummer:																																																							
Verehelich / Lebenspartnerschaft seit	Verehelich seit	Geschieden / Lebenspartnerschaft	Dauernd getrennt lebend seit																																																				
abgebrochen seit																																																							
Steuerklasse 2 (5)																																																							
Steuerklasse Ehegatte / Lebenspartner																																																							
Zahl der Kinderfreibetrag(e) 3)		Zahl der Kinderfreibetrag(e) 3)																																																					
Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum des(r) Kindes(r), Identifikationsnummer(e):																																																							
Kirchensteuernmerkmal 4)		Kirchensteuernmerkmal Ehegatte / Lebenspartner 4)																																																					
<small>1) Falle auch der Ehegatte / Lebenspartner eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug benötigt, bitte gesonderten Antrag aufstellen. Bei erstermaliger Beauftragung der Steuerabzug ist es erforderlich, dass der Antragsteller zum Ersatzverfahren für Alterserwerbsabzug oder den „Vererbbaren Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ beiliegen. Bei einer Verbindung, die länger als 10 Jahre ohne Vertrag „Vererbbaren Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ besteht, bitte diese eintragen (z.B. evangelisch, katholisch). Soweit Sie einer Kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehören, bitte diese eintragen (z.B. evangelisch, katholisch). Bezugsperson ist die Person, die die Steuerabzugsmerkmale auf sich selbst übertragen möchte. Diese kann nicht im Inland leben und ihr Ehegatte / Lebenspartner kann in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz lebt, fügen Sie bitte den entsprechenden Nachweisen bei (z.B. Wohnortbescheinigung / Anlage Grenzpreller EU/EWR).</small>																																																							
Ich beantrage die Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit den o.a. Steuerabzugsmerkmale. Grund für die Antragstellung: <p><input type="checkbox"/> Mir wurde bislang keine Identifikationsnummer zugeteilt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die auf der Grundlage der Meldegerüsteinträge gebildeten und vom Arbeitgeber abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale stimmen nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein.</p> <p><input type="checkbox"/> Weitere Grund:</p>																																																							
<small>Ich nehme zu Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, unverzüglich die Änderung der Bescheinigung zu beantragen, wenn sich die für die Bescheinigung der Steuerklasse und die Berücksichtigung von Kindern zugrunde gelegten Verhältnisse zu meinen Ungunsten ändern.</small>																																																							
<small>(Datum)</small>		<small>(Unterschrift der antragstellenden Person)</small>																																																					
<small>Verfügung:</small>																																																							
<small>1. Ersatzbescheinigung ausständig Post am: Datum, Nr.</small>																																																							
<small>2. im Finanzamtbrief Vollsperrung gesetzt und „ZB“ gesperrt: Datum, Nr.</small>																																																							
<small>3. Änderung der Meldedaten veranlasst: Datum, Nr.</small>																																																							
<small>4. ggf. vornehmen für ESt-Verantragung: Datum, Nr.</small>																																																							
<small>5. MW am: Datum, Nr.</small>																																																							
<small>6. z.B.A.: Datum, Nr.</small>																																																							



Freibeträge: Arbeitnehmer können sich auf ihrer Lohnsteuerkarte Freibeträge für steuerlich abziehbare Aufwendungen eintragen lassen, um so schon vorab einen niedrigeren Lohnsteuereinbehalt durch den Arbeitgeber zu erreichen. Als Rechtsfolge ist der Steuerpflichtige jedoch dazu verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Einbehaltene Lohnsteuer: Diese wird bei der Einkommensteuererklärung auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet und gegebenenfalls erstattet.

Religionszugehörigkeit/Kirchensteuer: Das ist eine Sonderausgabe.

Solidaritätszuschlag: Gleiches Prinzip wie bei einbehaltener Lohnsteuer.

Sozialversicherungsbeiträge: Arbeitnehmeranteil ist eine Sonderausgabe.

Kinderfreibetrag: Keine Auswirkungen auf die Lohnsteuer; Berücksichtigung bei der Ermittlung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags.

4.2 Kann die Lohnsteuer rückerstattet werden?

Sofern eine individuelle Besteuerung nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorgenommen wurde und der Grundfreibetrag nicht überschritten wird, wird die Lohnsteuer ganz vom Finanzamt zurückerstattet. In allen anderen Fällen kommt eine Teilerstattung in Betracht » Werbungskosten (Seite 15), » Außergewöhnliche Belastungen (Seite 16). Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

4.3 Wann werden Sozialversicherungsbeiträge einbehalten?

Die Sozialabgaben (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sind für alle Arbeitnehmer Pflicht, sofern sie nicht eine » kurzfristige oder » geringfügige Beschäftigung (Seite 10) ausüben. Eine Ausnahmeregelung gibt es auch für Auszubildende und Praktikanten mit der sogenannten Geringverdiengrenze, die für sie bei monatlich 325 Euro liegt. Für den Arbeitgeber hingegen

- Steuerklasse I:** ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie verwitwete Arbeitnehmer, sofern sie nicht in die Steuerklasse II oder III fallen
- Steuerklasse II:** ledige, geschiedene und verwitwete Arbeitnehmer, denen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht
- Steuerklasse III:** verheiratete sowie verwitwete Arbeitnehmer (Letztere aber nur für das auf das Todesjahr des Ehegatten folgende Kalenderjahr). Bei Verheirateten hat der andere Ehegatte die Steuerklasse V
- Steuerklasse IV:** verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen
- Steuerklasse V:** einer der Ehegatten (anstelle der Steuerklasse IV), wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird
- Steuerklasse VI:** Arbeitnehmer, die gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhalten, mit ihren zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten

Faktorverfahren: Seit 2010 kann auch das Faktorverfahren bei Ehepartnern angewendet werden. Das Faktorverfahren führt zu einem exakteren Lohnsteuerabzug.

entfällt nur bei der »kurzfristigen Beschäftigung (Seite 11) die Sozialabgabenpflicht.

4.4 Arbeiten: Mit oder ohne Lohnsteuerkarte?

Grundsätzlich muss die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beim Arbeitgeber abgegeben werden; sie enthält eine ganze Reihe wichtiger Informationen (siehe Abbildung Seite 8), anhand derer die Abgaben in der Lohnbuchhaltung individuell berechnet und ans Finanzamt abgeführt werden müssen. Aber es gibt Ausnahmeregelungen, die vor allem bei »Ferien- oder Minijobs (Seite 10) etc. greifen. Was gilt „mit“, was „ohne“? Die wichtigsten Aspekte zur Orientierung:

Mit Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug

- Die Höhe der Lohnsteuer bemisst sich zum einen nach der Höhe des Arbeitsentgelts, zum anderen nach den sogenannten Besteuerungsmerkmalen (Steuerklasse, Kinderfreibetrag, sonstiger Freibetrag), die in den ELStAM (= Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) hinterlegt sind.
- Zusätzlich zur Lohnsteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und ggf. auch die Kirchensteuer einbehalten.
- Eine Einkommensteuerveranlagung erfolgt beim Finanzamt grundsätzlich nur auf Antrag; Ausnahme: bei der Aufforderung durch das Finanzamt bei sogenannten Pflichtveranlagungen.
- Es besteht die Möglichkeit des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber.

Ohne Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug

- Pauschalierung der Lohnsteuer; die Höhe ist abhängig von der Beschäftigungsart
- Mögliche Beschäftigungsarten:
 - Kurzfristige Beschäftigung (Lohnsteuersatz: 25 Prozent)
 - Geringfügige Beschäftigung (Lohnsteuersatz: 2 Prozent) mit Sozialabgaben
 - Geringfügige Beschäftigung (Lohnsteuersatz: 20 Prozent) ohne Sozialabgaben
 - Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (Lohnsteuersatz: 5 Prozent)
- Pauschal besteueter Arbeitslohn wird nicht noch zusätzlich individuell versteuert, d. h., muss deshalb nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden
- Kein Anspruch auf den Werbungskostenpauschbetrag oder Berücksichtigung von »Werbungskosten (Seite 15)

5. STEUERN UND BESCHÄFTIGUNGARTEN

Der Fiskus gewährt bei bestimmten Jobs Steuergünstigungen. In welcher Höhe – das hängt von der Art der Beschäftigung ab.

5.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Besser bekannt auch als Minijobs oder 450-Euro-Jobs, für die in puncto Steuern folgende Rahmenbedingungen gelten:



- Der Arbeitgeber entscheidet, ob er den Arbeitslohn pauschaliert oder individuell über die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale besteuern möchte.
- Bei der Pauschalierung fällt zwar Lohnsteuer an, diese hat jedoch abgeltende Wirkung und mindert nicht den Arbeitslohn, d. h., brutto ist gleich netto; außerdem muss der Minijobber seine Einkünfte aus dieser Beschäftigung nicht in der Einkommensteuererklärung angeben.
- Beim individuellen Lohnsteuerabzug fällt bei den Steuerklassen I, II, III und IV keine Lohnsteuer an, d. h., auch hier gilt brutto gleich netto.
- Werden mehrere Minijobs parallel ausgeübt, wird das Arbeitsentgelt addiert und darf die 450-Euro-Grenze auch insgesamt nicht überschreiten.
- Vorsicht bei Überschreitung der 450-Euro-Grenze, ggf. Rücksprache mit dem Steuerberater halten.

5.2 Kurzfristig Beschäftigte

Neben dem klassischen Ferienjob zählt auch die Aushilfstätigkeit oder die Urlaubsvertretung als „kurzfristig“. Die Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine nur gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung.
- Die Beschäftigung geht über 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht hinaus.
- Der durchschnittliche Arbeitslohn pro Arbeitstag übersteigt 68 Euro nicht. (Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 10.07.2015)
- Der Arbeitslohn ist nicht höher als ein durchschnittlicher Stundenlohn von 12 Euro und nicht weniger als 8,50 Euro (Mindestlohn).
- Der Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer; Versteuerung entweder individuell oder pauschal mit 25 Prozent, wenn hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.
- Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist nur möglich, wenn Arbeitslohn individuell versteuert wird.
- Übrigens: Kurzfristige Beschäftigungen sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialabgabenfrei, unterliegen aber dennoch den Mindestlohnbestimmungen.



5.3 Gewerbetreibende und Freiberufler

Nachhilfestunden geben, als Fahrradkurier, Online-Autor oder Stadtführer arbeiten: Wer für seine Leistung ein vereinbartes Honorar erhält, ist in der Regel selbstständig tätig.

- gemeinsame Voraussetzung: Unternehmerrisiko und -initiative; d. h., Tätigkeit wird auf eigene Gefahr und Rechnung ausgeführt, und es besteht gegenüber dem Auftraggeber keine Weisungsgebundenheit
- typische Beispiele für Freiberufler: Erzieher, Journalist, Trainer
- typische Beispiele für Gewerbetreibende: Fahrradkurier, Handwerker, Händler
- Einordnung in Gewerbetreibende und Freiberufler zum Teil schwierig (Einzelfallentscheidung); eine Unterscheidung ist aber wichtig, da nur Gewerbetreibende der Gewerbesteuer unterliegen.

5.4 Nebenberufliche Tätigkeiten

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten sind bis zu einem Betrag von 2.400 Euro (sogenannte Übungsleiterpauschale) im Kalenderjahr steuerfrei.

Wer nicht unter den sogenannten Übungsleiterfreibetrag fällt, kann z. B. als Platzwart bis zu 720 Euro (sogenannte Ehrenamtspauschale) im Kalenderjahr steuerfrei erhalten. Die Tätigkeiten können entweder selbstständig oder unselbstständig erbracht werden.

Bei Überschreiten dieser Beträge entsteht insoweit Steuerpflicht. Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Beispiel: Trainer im Sportverein, Lehrtätigkeit im Rahmen eines Erste-Hilfe-Kurses.

5.5 Zuschüsse: Kindergeld und Bafög

Achtung: Wer Kindergeld oder Bafög bezieht, sollte sich bei den jeweiligen Behörden (z. B. Bafög-Amt) über die dafür geltenden Einkommensgrenzen informieren. Als Orientierung kann gelten:

Kindergeld: Maßgebend ist lediglich, dass neben der Berufsausbildung bzw. dem Studium eine Tätigkeit bis maximal 20 Stunden pro Woche ausgeübt werden darf, um den Kindergeldanspruch aufrecht zu erhalten (Ausnahme: Semesterferien).

BAföG: Wie sich Job und Verdienst auf das BAFöG auswirken, sollten Sie am besten mit dem zuständigen BAFöG-Amt besprechen. Berechnungsgrundlage ist die Summe der »Einkünfte« (Seite 4). Hinzurechnen sind ggf. weitere Einnahmen, die nach dem BAFöG-Gesetz als Einkommen gelten. In der Regel wird das Elterneinkommen berücksichtigt.

5.6 Auslandstätigkeit

Deutschland hat mit den meisten ausländischen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Demnach gilt für Angestellte wie z. B. auch Praktikanten grundsätzlich die sogenannte 183-Tage-Regelung.

Wer innerhalb eines Jahres nicht länger als 183 Tage im Ausland arbeitet, muss in der Regel keine Steuern zahlen, sondern kann sie im Inland abführen. Allerdings hängt es auch stark von dem jeweiligen Land und der Art der Beschäftigung ab, wo und in welcher Höhe Steuern für Tätigkeiten im Ausland anfallen.

5.7 Praktikumsarten

Um zu testen, ob der Wunschberuf tatsächlich zum Traumjob werden kann, bieten sich verschiedene Praktikumsmöglichkeiten an. Man kann in den Arbeitsalltag hineinschnuppern und auch ein Unternehmen näher kennenlernen. Aber Vorsicht: Praktikum ist nicht gleich Praktikum.

Im Wesentlichen unterscheidet man folgende Praktikumsarten mit den unterschiedlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen:

5.7.1 Schülerpraktikum

Als Schüler kann man hier schon während der Schulzeit praktische Erfahrungen im betrieblichen Alltag sammeln, die bei der Berufsförderung sehr hilfreich sein können.

- Ein Schülerpraktikum ist von der Schule vorgeschrieben und findet zumeist während der Schulzeit statt.
- Der Schüler soll einen Gesamteindruck vom Unternehmen und den Arbeitsabläufen erhalten.
- Eine Entlohnung für die Praktikumszeit ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und unterliegt auch nicht den Bestimmungen zum Mindestlohn.

5.7.2 Schnupperpraktikum

Bei einem Schnupperpraktikum können freiwillig erste Eindrücke vom Arbeitsalltag gewonnen werden.

- Es handelt sich um ein freiwilliges Praktikum, welches vor der Berufswahl ein sogenanntes Orientierungspraktikum darstellen kann.



- Auch hier ist eine Entlohnung durch das Praktikumsunternehmen grundsätzlich nicht verpflichtend, aber in vielen Fällen üblich.
- Bei einem freiwilligen Orientierungspraktikum von bis zu drei Monaten Praktikumsdauer muss auch der Mindestlohn nicht eingehalten werden.

5.7.3 Freiwilliges Praktikum

Bei einem freiwilligen Praktikum steht das Sammeln von Berufserfahrung im Vordergrund. Nicht selten werden aber auch bestimmte Zeiträume (z. B. die Zeit zwischen Schulabschluss und Ausbildungs- oder Studienbeginn) mit einem Praktikum überbrückt.

- Sofern ein Entgelt gezahlt wird, unterliegt ein freiwilliges Praktikum der Versicherungspflicht.
- Bei einem freiwilligen berufs- oder hochschulbegleitenden Praktikum, welches länger als drei Monate dauert, muss zwingend nach den Mindestlohnbestimmungen entlohnt werden.
- Handelt es sich unabhängig von der Dauer um ein freiwilliges Praktikum nach dem Ausbildungs- oder Studienende, so ist ebenfalls der Mindestlohn zu zahlen.

5.7.4 Pflichtpraktikum

Ein Praktikum kann auch als Verpflichtung in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung verankert sein. Die Prüfungs- und Studienverordnung des Studienganges gibt dann vor, wie lange das Pflichtpraktikum mindestens dauern und welche Inhalte es haben muss.

- Eine Praktikumsvergütung ist Verhandlungssache.
- Es entsteht keine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.
- Das Pflichtpraktikum unterliegt hinsichtlich der Entlohnung nicht den Mindestlohnbestimmungen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die vielen verschiedenen Praktikumsarten sind sehr vielfältig und zumeist auch unterschiedlich. Hier ist zu empfehlen, sich vor Praktikumsbeginn genau zur jeweiligen Praktikumsvariante zu informieren und die Voraussetzungen im Einzelfall abzuklären, damit die ersten Berufserfahrungen auch zu einer nützlichen Station im Lebenslauf werden.



6. ABGELTUNGSTEUER – ALLES, WAS MAN WISSEN MUSS

6.1 Funktionsweise

Seit dem 1.1.2009 unterliegen alle Einnahmen aus Kapitalvermögen einer Abgeltungsteuer von 25 Prozent, zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent und entsprechender Kirchensteuer. Die Abgeltungsteuer wird direkt von der auszahlenden Stelle (in der Regel die Bank) einbehalten. Der Steuereinbehalt hat zur Folge, dass damit die Einkommensteuer auf diese Einkünfte abgegolten ist und diese Einkünfte grundsätzlich in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben werden müssen.

6.2 Einnahmen

Der Abgeltungsteuer unterliegen alle Einnahmen aus Kapitalvermögen, wie z. B. Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne aus Aktien oder anderen Wertpapieren.

6.3 Werbungskosten

Bei der Abgeltungsteuer wird der Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro (1.602 für Verheiratete) berücksichtigt. Einkünfte in dieser Höhe sind steuerfrei und unterliegen auch nicht der Abgeltungsteuer. Ein Absatz von tatsächlichen Werbungskosten ist bei den Kapitaleinkünften seit 2009 nicht mehr möglich.

6.4 Korrekturveranlagung

Sind beim Einbehalt der Abgeltungsteuer Fehler unterlaufen, weil beispielsweise kein Freistellungsauftrag gestellt wurde, dann können die zu viel einbehalteten Steuern im Rahmen einer Einkommensteuererklärung vom Finanzamt erstattet werden.

6.5 Günstigerprüfung

Wenn der persönliche Steuersatz aufgrund geringer Einkünfte niedriger ist als der Abgeltungsteuersatz bzw. alle Einkünfte (inklusive derer aus Kapitalvermögen) den steuerfreien Grundfreibetrag nicht übersteigen, kann durch eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eine entsprechende Erstattung der zu viel einbehalteten Abgeltungsteuer beantragt werden.

6.6 Folgewirkungen

Obwohl die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte grundsätzlich nicht einkommensteuerrelevant sind, sind sie

- bei der Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung und
- bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge für den Abzug von Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen, das heißt miteinzubeziehen.

7. WAS SICH ABSETZEN LÄSST

7.1 Betriebsausgaben

- Voraussetzung: Es handelt sich um sogenannte Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Freiberufler).
- Die Ausgabe muss betrieblich veranlasst sein, d. h., es muss ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb bestehen.
- Beispiele: Reisekosten, Pkw-Kosten, Miete fürs Büro, Warenaufkauf

7.2 Werbungskosten

- Voraussetzung: Es handelt sich um sogenannte Überschusseinkünfte (nichtselbstständige Tätigkeit, Vermietungen und Verpachtungen, sonstige Einkünfte).
- Die Aufwendungen müssen zum Erwerb, Erhalt und zur Sicherung der Einnahmen getätigten werden.
- Folgende Werbungskostenpauschbeträge können ohne Einzelnachweis abgezogen werden: 1.000 Euro bei nichtselbstständiger Arbeit, bei wiederkehrenden Bezügen 102 Euro; Einzelkosten nachweis nur bei höheren Beträgen sinnvoll.
- Beispiele: Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte, Depotgebühren, Fortbildungskosten, doppelte Haushaltsführung

7.3 Sonderausgaben

- Aufwendungen der privaten Lebensführung, die nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden können
- Sonderausgabenpauschbetrag: 36 Euro
- Abzug ist zum Teil betragsmäßig limitiert.
- Beispiele: Spenden, gezahlte Kirchensteuer, Rentenversicherungsbeiträge, Kosten für das Erststudium, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Beiträge zur Unfall- oder Haftpflichtversicherung, Schulgeld

7.4 Außergewöhnliche Belastungen

- Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sind und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie etwa: Außergewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit
- Nur bestimmte Einzelfälle sind als außergewöhnliche Belastungen voll abzugsfähig – alle anderen nur eingeschränkt (im Zweifel Steuerberater fragen).
- Beispiele: Krankheitskosten, Unterhaltszahlungen, Kosten einer Behinderung

7.5 Fortbildungskosten

Fortbildungskosten zählen zu den Werbungskosten:

- Abzug ist uneingeschränkt möglich.
- Beispiel: jede berufliche Umschulungsmaßnahme, Weiterbildung, Zweitstudium, duales Studium

7.6 Ausbildungskosten

Bei den Ausbildungskosten ist stets zu unterscheiden, ob diese als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abgezogen werden können. Werbungskosten und Betriebsausgaben haben gegenüber Sonderausgaben entscheidende Vorteile. Sie können in unbegrenzter Höhe geltend gemacht und auf die Folgejahre vorgetragen werden, falls im Veranlagungsjahr keine oder geringere positive Einkünfte erzielt wurden. Sonderausgaben werden dagegen nur bis 6.000 Euro im Kalenderjahr anerkannt und nicht auf Folgejahre vorgetragen. Die Kosten für eine Erstausbildung sind jedoch nur als Sonderausgaben abziehbar. Eine Erstausbildung ist jede Ausbildung, die zur Ausübung eines Berufs qualifiziert, unabhängig von deren Länge. Auch kurze Berufsausbildungen wie die Ausbildung zum Rettungssanitäter und zur Stewardess stellen eine Erstausbildung dar. Folgende Übersicht zeigt, in welchen Fällen Sonderausgaben oder Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

	Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben	Sonderausgaben
Erststudium mit abgeschlossener Berufsausbildung	X	
Erststudium ohne abgeschlossene Berufsausbildung		X
Erststudium nach angelernter Berufstätigkeit	strittig	
Masterstudium nach Bachelorabschluss	X	
Zweitstudium/Promotion/ Duales Studium	X	
Berufsbegleitendes Erststudium	X wenn in Zusammenhang mit dem ausübten Beruf	X wenn ohne Zusammenhang mit dem ausübten Beruf

8. WIE ELTERN STEUERLICH VOM KIND PROFITIEREN

8.1 Kinder- und Betreuungsfreibetrag

Alternativ zum Kindergeld kann der Kinder- und der Betreuungsfreibetrag in Anspruch genommen werden. Was steuerlich günstiger ist, wird im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung auch „von Amts wegen“ überprüft, sodass die jeweils günstigere Variante angerechnet wird.

8.2 Ausbildungsfreibetrag

- Pauschbetrag: 924 Euro jedes Jahr, die Eltern für die Ausbildung ihres Kindes jährlich von ihrem >> Gesamtbetrag der Einkünfte (Seite 5) abziehen können

- Der Ausbildungsfreibetrag zählt zu den sogenannten »Außergewöhnlichen Belastungen (Seite 16)
- Voraussetzungen:
 - Kind ist volljährig, aber unter 25 Jahre, es besteht Anspruch auf Kindergeld oder -freibetrag
 - Kind befindet sich in Berufsausbildung, wohnt auswärtig

8.3 Unterhaltszahlungen

- Voraussetzung: Die Eltern haben für ihr Kind keinen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag
- Höchstbetrag 8.472 Euro
- An die unterstützte Person werden in diesen Fällen vom Fiskus besondere Anforderungen gestellt, wie z. B. nur geringes Vermögen.

9. GUT ZU WISSEN: DIE SOZIALVERSICHERUNG

9.1 Kurzfristige Beschäftigung (Ferienjob)

- keine Sozialversicherungsbeiträge

9.2 Geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job)

- Grundsatz:
 - Rentenversicherungspflicht für den Minijobber (2015: 3,7 % Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung)
 - Arbeitgeber muss eine pauschale Sozialabgabe abführen: 13 Prozent für die Krankenkasse plus 15 Prozent für die Rentenversicherung
 - auch beim Minijob gelten die Mindestlohnbestimmungen
- Achtung: Ist der Arbeitslohn aus mehreren Minijobs höher als 450 Euro, werden die regulären Sozialversicherungsbeiträge fällig.
- Übrigens: Minijobber dürfen sich, wenn sie wollen, von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Achtung: hierzu muss ein fristgerechter Antrag beim Arbeitgeber gestellt werden.

9.3 Studentische Beschäftigung („Werkstudent“)

- Zwar werden Sozialabgaben fällig, die Studenten selbst sind jedoch von den lohnabhängigen Zuzahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung befreit.
- Keine Arbeitslosenversicherung
- Gezahlt werden muss der Arbeitnehmer-Anteil zum Rentenbeitrag
- Voraussetzungen sind u. a.
 - während der Vorlesungszeit: nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich; falls mehr, in den Abendstunden oder am Wochenende
 - in den Semesterferien: Wochenarbeitszeit nicht maßgeblich
 - es gilt der Mindestlohn
- Für Studierende ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung gegebenenfalls auf Antrag und die kurzfristige Beschäftigung grundsätzlich sozialabgabenfrei.

9.4 „850-Euro-Job“ (Gleitzone)

Wer bis zu 450 Euro pro Monat verdient, zahlt höchstens einen kleinen Anteil an Rentenversicherungsbeiträgen, über 850 Euro monatlich sind im Prinzip die vollen Beitragssätze fällig. Der Verdienstkorridor zwischen 450,01 und 850 Euro monatlich wird 850-



Euro-Job genannt, auch Gleitzenjob oder Niedriglohn. Innerhalb dieser Verdienstspanne müssen nur auf einen Teil des Lohns Sozialabgaben gezahlt werden. Auch hier gilt der Mindestlohn. Für studentisch Beschäftigte gilt dies entsprechend für den Rentenversicherungsanteil.

9.5 Selbstständige und Freiberufler

„Freie“ und Gewerbetreibende sind nicht sozialversicherungspflichtig. Sie müssen sich selbst krankenversichern, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung (Einkommensgrenze 2015: 405 Euro oder bei Minijob 450 Euro pro Monat) oder die studentische Krankenversicherung gegeben sind. Eine von vielen Sonderregelungen: Freiberufler wie etwa Erzieher und Erzieherinnen oder Publizisten und Publizistinnen sind rentenversicherungspflichtig.

Viele Infos und Musterrechnungen finden Sie im Extra „Job-Mix: Welche Regeln gelten?“ auf S. 22ff.

10. DIE WICHTIGSTEN FRAGEN – ECOVIS ANTWORTET

10.1 Muss ich Gewerbesteuer zahlen?

Nur wenn der Gewerbeertrag (in der Regel Gewinn aus Gewerbebetrieb) 24.500 Euro im Wirtschaftsjahr (regelmäßig das Kalenderjahr) übersteigt.

10.2 Muss ich Umsatzsteuer zahlen?

Nur Unternehmer, die wegen ihrer Umsatzgrenze nicht unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung fallen (in der Regel bei einem Jahresumsatz von über 17.500 Euro) oder auf die Anwendung der Vereinfachungsregelung verzichten, haben Umsatzsteuer zu zahlen.

10.3 Wem steht während der Ausbildung das Kindergeld zu?

Eltern erhalten auch für ihre erwachsenen Kinder Kindergeld, wenn sie beispielsweise studieren und nicht älter als 25 Jahre (früher: 27 Jahre) alt sind. Sie sind jedoch gesetzlich verpflichtet, ihren Nachwuchs während der Erstausbildung zu unterstützen, auch



finanziell. Leisten sie keinen Unterhalt, obwohl sie dies müssten (oder könnten), kann das Kind die Auszahlung an sich selbst beantragen. Ob sie während der Ausbildung bei den Eltern wohnen oder nicht, spielt übrigens keine Rolle.

10.4 Welches Finanzamt ist zuständig?

Grundsätzlich das Finanzamt, das für den Wohnsitz zuständig ist (Ausnahmen ggf. bei Selbstständigen)

10.5 Woher bekomme ich eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug?

Bei dem Finanzamt, das für den Wohnsitz zuständig ist

10.6 Wer erteilt mir eine Steuernummer/-identifikationsnummer?

Das Finanzamt die Steuernummer, das Bundeszentralamt für Steuern die Steueridentifikationsnummer

10.7 Wie beantrage ich eine Lohnsteuererstattung?

Durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung (grundsätzlich freiwillig); Ausnahme: Aufforderung durch das Finanzamt

10.8 Wer unterschreibt die Einkommensteuererklärung, wenn ich noch nicht volljährig bin?

Im Gesetz ist eine eigenhändige Unterschrift vorgesehen. Für Kinder und andere nicht geschäftsfähige Personen handeln bei Abgabe der Erklärung die gesetzlichen Vertreter. (Ausnahmen nach BGB: eigenes Gewerbe oder Arbeitsverhältnis genehmigt).

10.9 Wo melde ich meine selbstständige Tätigkeit an?

Als Gewerbetreibender:

- bei der Gemeinde
- Anzeige beim Finanzamt über Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Fragebogen zur Betriebseröffnung)

Als Freiberufler:

- Anzeige beim Finanzamt (Fragebogen zur Betriebseröffnung)

10.10 Welche Fristen muss ich mir merken?

Für die Einkommensteuer:

- Bei Antragsveranlagung: Frist beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs; keine Fristverlängerung möglich.

Beispiel: am 31.12.2015 für das Jahr 2011



- Bei Pflichtveranlagung: 31.5. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs
- Fristverlängerung möglich

Für die Gewerbesteuer

- 31.5. des Folgejahrs
- Fristverlängerung möglich

Für die Umsatzsteuer

- Für Voranmeldung: grundsätzlich 10. des Folgemonats
- Umsatzsteuer-Jahreserklärung: 31.5. des Folgejahrs
- Fristverlängerung möglich

10.11 Was habe ich als Auszubildender mit einer Zweitwohnsitzsteuer zu tun?

Die Zweitwohnsitzsteuer (auch Zweitwohnungsteuer, Nebenwohnsitzsteuer, Zweitwohnungsabgabe genannt) wird von der Stadt bzw. von der Gemeinde erhoben, wie z. B. München, Heidelberg, Hannover. Sie betrifft alle Personen, die einen Zweitwohnsitz gemeldet haben. Als Bemessungsgrundlage dient in der Regel die Jahreskaltmiete, bei Eigentumswohnungen wird meist eine ortsübliche Vergleichsmiete herangezogen.

10.12 Was ist eine Erstwohnsitzprämie?

Einige Hochschulstädte belohnen Studierende, die am Hochschulstandort ihren Erstwohnsitz nehmen, mit einmaligen oder dauerhaften Prämien (z. B. Gutscheinhefte, Geldprämien, Sachprämien oder Ähnliches). Hintergrund: Nimmt der Student den Erstwohnsitz am Hochschulort, erhöhen sich dadurch die regelmäßigen Zuweisungen des Landes (für kommunale Aufgaben) an diese Stadt.

10.13 Stimmt es, dass Lottogewinne steuerfrei sind?

Ja, Gewinne aus Lotto oder Preisausschreiben sind steuerfrei. Ein solcher Gewinn fällt nämlich nicht unter eine Einkunftsart. Allerdings: Wenn dieser Gewinn im Folgejahr Einkünfte einbringt, etwa durch die Zinsen oder durch Vermietung, dann sind diese z. B. als Einkünfte aus Kapitalvermögen »Einkunftsarten (Seite 4) voll steuerpflichtig.

10.14 Geldgeschenke aus der Verwandtschaft

Für Geldgeschenke muss zwar keine Einkommensteuer gezahlt werden. Der Fiskus möchte aber auch etwas davon bekommen, und zwar in Form einer Schenkungsteuer. Allerdings hält Vater Staat die Hand unterschiedlich weit auf, je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe der Zuwendung.

Faustregel: Verteilt auf 10 Jahre, bleiben sie steuerfrei

Geschenk von	
Eltern	je 400.000 Euro
Großeltern	je 100.000 Euro
Onkel, Tante	je 20.000 Euro

10.15 Ebay, Flohmärkte – Steuern zahlen fürs Handeln und Feilschen?

Wer seinen Dachboden entrümpelt und auf Ebay versteigert oder die Skier aus dem Vorjahr weiterverkauft – der handelt als Privatperson, muss also kein Gewerbe anmelden.

Aber Vorsicht: Das heißt nicht automatisch, dass der Gewinn aus den Auktionen unversteuert bleibt. Zwei Ausnahmen sind zu beachten: Liegt kein ganzes Jahr zwischen Anschaffung und Verkauf, löst die Veräußerung auf Ebay oder auf dem Flohmarkt Steuerpflicht aus, wenn die Gewinne 600 Euro übersteigen. Außerdem kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Ebay-Verkäufer als Gewerbetreibender anzusehen sein und somit unabhängig von der Einhaltung der Veräußerungsfrist der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer unterliegen.

10.16 Können meine Eltern und ich gleichzeitig meine Ausbildungskosten absetzen?

Kommt darauf an, wer für welche Posten aufkommt. Viele junge Leute verdienen sich beispielsweise einen Teil ihres Studiums selbst, von den Eltern kommt der Rest dazu. Jeder kann seinen Part geltend machen. So lässt sich möglicherweise die Wohnung des Kindes als außergewöhnliche Belastung »Ausbildungsfreibetrag (Seite 17) absetzen, der Studierende selbst macht seine Bücher, Kopierkosten etc. als »Sonderausgaben (Seite 16) geltend. Was nicht geht: die Belege für Heimfahrten oder Fachbücher zweimal einreichen.

11. EXTRA JOB-MIX: WELCHE REGELN GELTEN?

Gerade junge Leute verdienen sich ihr Geld oft in mehreren Jobs parallel. Was gilt dann für die Sozialabgaben, was für die Lohnsteuer? Folgende Musterrechnungen zu Job-Kombinationen bieten allgemeine Informationen. Im Einzelfall helfen Experten.

Mehrere Jobs parallel – das sollte man wissen:

JOB-KOMBINATIONEN

11.1 Hauptbeschäftigung + ein Minijob

- Keine Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts



- Ein Minijob ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, auf Antrag jedoch auch rentenversicherungsfrei

Beispiel:

Eine Schülerin arbeitet regelmäßig	
beim Arbeitgeber A gegen ein monatliches Arbeitsentgelt	von 1.800 Euro
beim Arbeitgeber B gegen ein monatliches Arbeitsentgelt	von 300 Euro

Die Schülerin ist mit ihrer Hauptbeschäftigung beim Arbeitgeber A sozialversicherungspflichtig. Weil das Entgelt bei Arbeitgeber B die 450-Euro-Grenze nicht überschreitet (und der Job damit als geringfügige Beschäftigung gilt), wird es nicht hinzugerechnet und sie muss hierfür keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Falls sich die Schülerin nicht auf Antrag von der Zuzahlung in der Rentenversicherung befreien lassen hat, zahlt sie hier monatlich 11,10 Euro (3,7 % von 300 Euro) an die Rentenversicherung. Arbeitgeber B kann im Minijob die Lohnsteuer entweder pauschal mit dem einheitlichen Pauschalsteuersatz vornehmen (zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge) – oder alternativ den Lohnsteuerabzug anhand der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Schülerin.

11.2 Hauptbeschäftigung + zwei oder mehr Minijobs

- Der (zeitlich) zuerst angetretene Minijob wird nicht mit dem Arbeitsentgelt der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, bleibt also lediglich rentenversicherungspflichtig oder auf Antrag für den Minijobber komplett abgabenfrei.
- Für alle weiteren geringfügig entlohnten Jobs entfällt die vom Arbeitgeber abzuführende niedrige Pauschalierung in Höhe von 2 Prozent Lohnsteuer. Die Möglichkeit der 20-Prozent-Pauschale bleibt erhalten, Voraussetzung: ein Monatslohn unter 450 Euro



Beispiel:

Ein Student arbeitet regelmäßig als Journalist	
seit Jahren beim Arbeitgeber A gegen ein monatliches Arbeitsentgelt	von 1.000 Euro
seit 1.6.2014 beim Arbeitgeber B gegen ein monatliches Arbeitsentgelt	von 150 Euro
seit 1.8.2014 beim Arbeitgeber C gegen ein monatliches Arbeitsentgelt	von 200 Euro

Der Student unterliegt in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A der Versicherungspflicht. Bei den beiden übrigen Jobs handelt es sich jeweils um geringfügig entlohnte Beschäftigungen, weil das Arbeitsentgelt jeweils die 450-Euro-Grenze nicht übersteigt. Da der Job beim Arbeitgeber B zeitlich betrachtet als Erster aufgenommen wurde, wird er nicht mit der versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung zusammengerechnet und bleibt als Minijob lediglich rentenversicherungspflichtig oder gar ganz sozialversicherungsfrei. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber C ist hingegen mit der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen, sodass hier Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungspflicht besteht. Die Arbeitslosenversicherung wiederum fällt dank des 450-Euro-Grenzwerts weder für den Job B noch für den Job C an. Arbeitgeber B kann entweder die einheitliche Pauschalsteuer von 2 Prozent zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge abführen – oder alternativ den Lohnsteuerabzug anhand der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale durchführen. Arbeitgeber C muss Lohnsteuer anhand der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale vornehmen bzw. kann die Lohnsteuer pauschalieren (20 Prozent des Arbeitsentgelts).

11.3 Job-Kombination: Minijob + Minijob

Die Voraussetzungen für die Vergünstigungen dieser Beschäftigungsart:

- Nur bei verschiedenen Arbeitgebern möglich
- Arbeitsentgelte werden zusammengerechnet

- Übersteigen die zusammengerechneten Entgelte 450 Euro, sind beide Minijobs sozialversicherungspflichtig

Beispiel:

Ein Student arbeitet regelmäßig

beim Arbeitgeber A (seit 1.6.2014) gegen ein monatliches Arbeitsentgelt	von 400 Euro
und beim Arbeitgeber B (seit 1.7.2014) gegen ein monatliches Arbeitsentgelt	von 300 Euro

Der Student ist für den Monat Juni lediglich rentenversicherungspflichtig oder auf Antrag noch versicherungsfrei, weil sein Monatsverdienst nicht über 450 Euro liegt. Mit seinem zweiten Minijob übersteigt er jedoch insgesamt die 450-Euro-Grenze und muss Sozialversicherungsbeiträge für beide Beschäftigungen zahlen.

Lohnsteuerlich bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Abwicklung der beiden Jobs über zwei verschiedene Lohnsteuerabzugsmerkmale
- Pauschalierung bei beiden Jobs
- Pauschalierung für einen Job und die Lohnsteuerberechnung nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den anderen Job

11.4 Job-Kombination: 1 Minijob + 1 kurzfristige Beschäftigung

Arbeitsentgelte sind nicht zusammenzurechnen.

Beispiel:

Eine Schülerin arbeitet als Kassiererin befristet

beim Arbeitgeber A vom 2.5. bis 28.6. (Sechs-Tage-Woche) gegen ein monatliches Arbeitsentgelt	58 Kalendertage von 700 Euro
beim Arbeitgeber B vom 2.5. bis 3.8. (Sechs-Tage-Woche) gegen ein monatliches Arbeitsentgelt	94 Kalendertage von 300 Euro

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber A ist wegen ihrer Dauer und die Beschäftigung beim Arbeitgeber B wegen der Höhe des Arbeitsentgelts geringfügig. Die Schülerin ist sogar in beiden Beschäftigungen sozialversicherungsfrei soweit sie sich gegenüber Arbeitgeber B auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht hat befreien lassen. Eine Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen kann nicht vorgenommen werden, da es sich bei der Beschäftigung beim Arbeitgeber A um eine kurzfristige Beschäftigung (max. 3 Monate) und bei der Beschäftigung beim Arbeitgeber B um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Das Arbeitsverhältnis bei Arbeitgeber A wird nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert. Das Arbeitsverhältnis bei Arbeitgeber B kann mit einer einheitlichen Pauschalsteuer von 2 Prozent zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge versteuert werden oder alternativ anhand der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

11.5 Job-Kombination: 1 + 1 + 1 kurzfristige Beschäftigungen

Liegen mehrere Beschäftigungsverhältnisse vor, werden sie zusammengerechnet für die Frage, ob eine »kurzfristige Beschäftigung (Seite 11) vorliegt (seit 2015: 3 Monate; 70 Arbeitstage; sofern mehrere kurze Beschäftigungszeiten zu addieren sind, treten an die Stelle des Dreimonatszeitraums 90 Kalendertage).

Beispiel: Eine Studentin übernimmt am 2. Mai eine Urlaubsvertretung als Bedienung, die von vornherein bis zum 25. Juni befristet ist und wöchentlich 6 Arbeitstage umfassen soll.

Die Studentin war im laufenden Kalenderjahr bereits beschäftigt:

a) vom 2.1. bis 25.1. (Fünf-Tage-Woche)	= 24 Kalendertage
b) vom 31.3. bis 15.4. (Sechs-Tage-Woche)	= 16 Kalendertage
c) vom 2.5. bis 25.6. (Sechs-Tage-Woche)	= 55 Kalendertage
gesamt	= 95 Kalendertage

Die Beschäftigung C ist versicherungspflichtig, weil schon zu Beginn klar ist, dass sie zusammen mit den bereits verrichteten Jobs die Grenze von drei Monaten (90 Kalendertage) überschreitet.

Stehen bereits bei Aufnahme der ersten Beschäftigung (am 2.1.) die gesamten folgenden Beschäftigungszeiten fest, so unterliegen alle Beschäftigungen der Versicherungspflicht. Die Höhe der zu zahlenden Lohnsteuer ist in diesem Fall abhängig von den einzelnen Entgelten.



12. IMPRESSUM

Herausgeber:

ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft
Ernst-Reuter-Platz 10 · 10587 Berlin

Fachredaktion Ecovis:

Martin Liepert (Steuerberater)
Dr. Angelika Schulz (Steuerberaterin)
Andreas Islinger (Steuerassistent)
Isolde Tuschling (Rechtsanwältin)

Konzeption und Realisation:

EditorNetwork GmbH
Ecovis Marketing

Haftungsausschluss:

Die Broschüre „Steuern für Einsteiger: Was Jugendliche wissen sollten“ basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Rechtsstand 31. August 2015



Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter
www.ecovis.com/standorte

Über Ecovis

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen.

Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.